Resolution betreffend Besoldungsmassnahmen Bundespersonal

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **83 (1991)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Resolution betreffend Besoldungsmassnahmen Bundespersonal

Am 2. Mai 1990 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft mit realen Lohnverbesserungen für das Bundespersonal im Ausmass von insgesamt rund 4 Prozent und mit Inkrafttreten 1. Juli 1991. Die Botschaft entsprach einer Verständigung mit dem Föderativverband, die in langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommen war. Im Sommer wich der Bundesrat einseitig vom Verhandlungsergebnis ab und beantragte, die Reallohnerhöhungen auf den 1. Januar 1992 hinauszuschieben. Eine knappe Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (Antrag Allenspach) will das Kernstück der Vorlage, die allgemeine Reallohnerhöhung von 3 Prozent, mindestens 1800 Franken, ersetzen durch vollständig individualisierte, leistungs- und arbeitsmarktabhängige Erhöhungen.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

verurteilt die Absicht des Bundesrates, die Reallohnerhöhungen zu verzögern;
protestiert mit aller Schärfe gegen den Bruch des Verhandlungsresultates durch den Bundesrat;
wertet das Vorgehen der Landesregierung als schweren Verstoss gegen die Vertragspartnerschaft und als Gefährdung des sozialen Friedens;
widersetzt sich einer Politik, welche das öffentliche Personal zum Opfer von Budgetkosmetik und Teuerungsbekämpfung macht;
bekämpft im öffentlichen und privaten Bereich die unsoziale Lohnpolitik der Arbeitgeber, welche statt generelle nur noch individuelle Lohnerhöhungen zugestehen wollen;
setzt sich im Interesse der gesamten Bevölkerung für intakte öffentliche Dienste und Verwaltungen mit genügend Personal und guten Arbeitsbedingungen ein;
erwartet von den eidgenössischen Räten, dass sie das ursprüngliche Verhandlungsergebnis akzeptieren und die Verbesserungen auf 1. Juli 1991 in Kraft setzen;
unterstützt den Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Kampf um die Reallohnerhöhung; und
ruft alle Kolleginnen und Kollegen auf, sich an den Kundgebungen vom 24. November 1990 zu beteiligen.